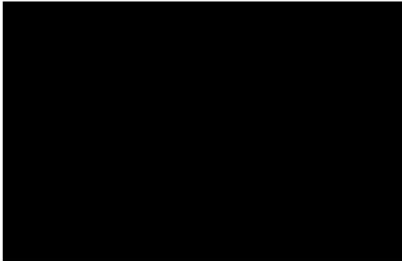




Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
der Bundeswehr ■ 56057 Koblenz

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1
56073 Koblenz
Telefon: 0261 400-0
Telefax: 0261 400-12660
Bw-Netz: 4424-88
Internet: www.baainbw.de
E-Mail: baainbw@bundeswehr.org



(Bitte bei Antwort angeben)
Geschäftszeichen

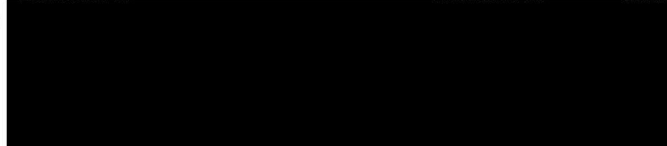
ZA1.1 - 39-22-17 (IFG 19-05)

Bearbeiter/-in

Durchwahl-Nr.

Koblenz,

01. April 2019

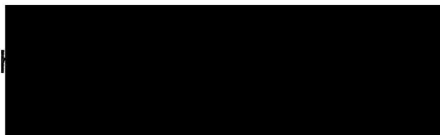


Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Zentralvorschrift A1-1000/0-7000 „Bekleidung der Bundeswehr“

Ihre Anfrage vom 27. Februar 2019

Sehr geehrte(r)



auf Ihre obige Anfrage, mit der Sie um Übersendung der Zentralvorschrift A1-100/0-7000
„Bekleidung der Bundeswehr“ bitten,
ergeht folgender

B e s c h e i d

I.

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG wird abgelehnt.

Nach dem IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG).

Das Gesetz regelt jedoch in den §§ 3 bis 6 zahlreiche Ausnahmen vom Anspruch auf Informationszugang.

Ein Anspruch auf Informationszugang kommt zum Beispiel nicht in Betracht, wenn Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegen (§ 3 Nr.4 IFG).

So verhält es sich vorliegend in Bezug auf die von Ihnen gewünschten Informationen, da die entsprechende Zentralvorschrift gemäß der VSA als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist.

Anlässlich Ihres Antrages hat hierzu eine Überprüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung fortbestehen. Das Dokument beinhaltet geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die weiterhin im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Dabei handelt es sich um Angaben über Einsatzgrundsätze oder über die Bevorratung von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung. Eine Offenlegung dieser Informationen könnte potenziellen Gegnern und sonstigen Unbefugten Erkenntnisse verschaffen, die diese für ihre Zwecke ausnutzen könnten. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr nicht auszuschließen (§ 3 Nr.1b IFG)

Daher ist der Informationszugang sowohl gemäß § 3 Nr.4 IFG als auch gemäß § 3 Nr.1b IFG bis auf Weiteres ausgeschlossen.

III.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1, 56073 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr eingegangen ist. Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis dieser Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

